

LKP Aktuell

Mandanteninformation September 2026

Grundsteuer Baden-Württemberg

Bundesfinanzhof lehnt Klagen ab – „Karlsruhe“ muss entscheiden

Nachdem der Bundesfinanzhof bereits im Dezember 2025 das sog. Bundesmodell für die neue Grundsteuer als rechtmäßig angesehen hat, hat er nun im Mai 2026 auch das nur in Baden-Württemberg geltende „modifizierte Bodenwertmodell“ als verfassungsgemäß eingestuft. Er hat dabei unter anderem argumentiert,

- dass die alleinige Anknüpfung an Grundstücksfläche und Bodenrichtwert als zulässige Typisierung und pauschalierende Bewertung im Rahmen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums sachlich gerechtfertigt sei und
- dass Unterschiede in der Bebauung aus Gründen der Praktikabilität und aus Vereinfachungsgründen in einem Massenverfahren vernachlässigt werden dürfen.

Der Bundesfinanzhof konnte daher auch in der neuen Grundsteuerregelung in Baden-Württemberg kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 des Grundgesetzes erkennen.

Da von Klägerseite bereits angekündigt wurde, dass gegen dieses Urteil Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt wird, muss nunmehr „Karlsruhe“ über die Verfassungsmäßigkeit, sowohl des Bundesmodells als auch des modifizierten Bodenwertmodells in Baden-Württemberg, entscheiden.

Abgabefristen 2025

Verkürzung um zwei Monate

Bekanntlich wurden während der Coronapandemie die Abgabefristen für die jährlichen Steuererklärungen großzügig verlängert. Seit einigen Jahren wird nun schrittweise zu den ursprünglichen Abgabeterminen zurückgekehrt. So sind wir verpflichtet, alle **Steuererklärungen für das Jahr 2025 bis zum 01.03.2027** einzureichen. Da die Erklärungen 2024 noch bis zum 30.04.2026 abzugeben waren, bedeutet dies, dass die Bearbeitungszeit für alle Jahresabschlüsse und Steuererklärungen um zwei Monate verkürzt wurde.

Dies ist nur zu schaffen, wenn uns auch seitens der Mandanten alle Unterlagen frühzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Wir bitten daher alle Mandanten, sofern noch nicht geschehen, uns die **Unterlagen für die Steuererklärung 2025 alsbald einzureichen**, damit der Abgabetermin zum 01.03.2027 eingehalten werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass bei LKP die Bearbeitung nach dem Eingang der Steuerunterlagen erfolgt. Bitte beachten Sie auch, dass bei einer verspäteten Abgabe ein **Verspätungszuschlag** gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieser beträgt je Monat 0,25 % der Steuernachzahlung, mindestens jedoch 25 € pro Monat.

EU- VerpackungsVO

Erste Anwendung seit 8/2026

Seit dem 12.08.2026 wird die bereits am 11.02.2025 in Kraft getretene neue EU-Verpackungsverordnung PPWR (Packaging and Packaging Waste Regulation) schrittweise angewendet. Ihr Ziel ist es, Verpackungsabfälle in der EU zu reduzieren und die Kreislaufwirtschaft zu stärken.

Die PPWR ersetzt in Deutschland das bisherige Verpackungsgesetz. Die Registrierungspflichten bleiben bestehen, jedoch wird die Verantwortung für die Rücknahme und Verwertung von Verpackungen auf den Hersteller übertragen. Die PPWR unterscheidet dabei für den Warenabsatz innerhalb der EU in

- **Erzeuger**, welche Verpackungen oder verpackte Produkte unter dem eigenen Namen oder der eigenen Marke entwickeln oder herstellen;
- **Hersteller**, welche Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals im Warenverkehr bereitstellen;
- **Importeure** in die EU, die Verpackungen aus einem Drittland in Verkehr bringen;
- **Vertreiber bzw. Händler**, welche Verpackungen oder verpackte Produkte an Wiederverkäufer und / oder Endabnehmer weitervertreiben.

Weitere Informationen zu der Neuregelung können zum einen bei den Industrie- und Handelskammern sowie insbesondere unter

www.verpackungsregister.org

abgerufen werden. Die über diesen Link zu erreichende **Stiftung „Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR)“** ist eine dem Umweltbundesamt unterstehende Behörde, welche die Umsetzung der Neuregelung in Deutschland koordinieren und überwachen soll.

Digitale Bearbeitung

Digitaler, gelber Abschlussordner

Seit einigen Jahren bieten wir Ihnen den gewohnten gelben Abschlussordner auch auf digitaler Basis an:

LKP - Meine Steuern ist die sichere und kostenfreie Cloud-Lösung im DATEV Rechenzentrum. Mit ihr können Sie auf einfache Art und Weise die relevanten Belege schon direkt bei Erhalt mit Smartphone, Tablet oder PC scannen und hochladen.

Im Gegenzug können wir Ihnen Ihre Steuererklärungen und Steuerbescheide ebenfalls auf diesem Weg zur Kenntnis stellen. Dieses Verfahren ermöglicht Ihnen einen eigenen **digitalen Steuerordner im DATEV Rechenzentrum**.

Bei Interesse melden Sie sich bitte über MeineSteuern@LKP.de.

E-Rechnung wird Pflicht!

Bekanntlich müssen ab dem 01.01.2027 alle Rechnungen zwischen Unternehmen als E-Rechnungen versandt werden. Nur Unternehmen mit einem Umsatz in 2026 unter 800 T€ haben noch eine erweiterte Übergangsfrist bis Ende 2027.

Somit wird die E-Rechnung ab 2027 Pflicht. LKP wird im Oktober und No-

vember in LKP *Stichwörtern* und Online-seminaren mit unseren Mandanten die notwendigen Maßnahmen erläutern.

Portaldownload von Dritten

Viele Geschäftspartner (z.B. DHL, Telekom, Vodafone, Amazon) stellen ihre Rechnungen lediglich in Portalen bereit, welche dann manuell abgerufen und heruntergeladen werden müssen. Sofern dies auch bei Ihnen der Fall ist, können wir Ihnen für die meisten Portale einen automatischen **Download-Service für Unternehmen-Online** anbieten. Dieser Service überprüft die jeweiligen Portale auf neue Rechnungen und stellt diese sodann automatisch im Unternehmen Online bereit.

Bei Interesse melden Sie sich bitte über Portaldownload@LKP.de.

Häusliches Arbeitszimmer

Bundesfinanzhof entscheidet zu den Nachweispflichten

Alle Aufwendungen, die durch einen Betrieb veranlasst sind, sind sog. Betriebsausgaben. Es gibt jedoch kritische Betriebsausgaben wie Geschenke oder Bewirtungskosten, welche wegen ihrer Nähe zur privaten Lebensführung besonderen Nachweis- und Verbuchungspflichten unterliegen. Hierzu gehören auch die Ausgaben für das häusliche Arbeitszimmer. Dies hat der BFH in einem Urteil vom März 2026 bestätigt:

In diesem Urteil verweist der Bundesfinanzhof auf die gesetzliche Regelung des § 4 Abs.7 EStG, in welchem vorgeschrieben ist, dass die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers einzeln und getrennt von den sonstigen

Betriebsausgaben aufzuzeichnen sind. Wie bei allen Aufzeichnungspflichten müssen diese auch zeitnah erfolgen. Im Urteilsfall hatte der Steuerpflichtige die Kosten des Arbeitszimmers erst für die Jahressteuererklärung zusammengestellt, was laut dem BFH gegen die Aufzeichnungsvorschriften verstößt. Ein Abzug ist daher nur möglich, wenn die Kosten zeitnah und vollständig in der laufenden Finanzbuchhaltung und dort auf einem gesonderten Kostenkonto erfasst werden.

Aus unserer Kanzlei

Betriebsjubiläen

2026 durften wir **70 Jahre** Betriebszugehörigkeit bei LKP feiern:

Inge Merklinger feierte ihr 35-jähriges Jubiläum und **Heike Ernst** 25 Jahre bei LKP. **Nicole Herzog**, die nach ihrer Ausbildung bei LKP ab 2006 einige Jahre in Stuttgart arbeitete, feierte ihr 10-jähriges Betriebsjubiläum nach ihrer Rückkehr zu LKP. Ganz herzlichen Dank an Sie alle!

Neu bei LKP

Am 01.09. hat **Marius Kumpf** seine Ausbildung zum Steuerfachangestellten bei uns begonnen. Diese Ausbildung hat **Emma Heidt** in diesem Sommer mit einer hervorragenden Gesamtnote abgeschlossen und wird weiterhin bei uns tätig sein. Darüber freuen wir uns sehr.

LKP beim Baden-Marathon

Am 20.09.2026 vertrat **Simeon Roll** die Farben von LKP beim diesjährigen Baden-Marathon. Er beendete seinen ersten Marathon mit der phantastischen Zeit von **3:35:38!**

Größten Respekt und herzlichen Glückwunsch!